

600.31, 02.08.2023, Poggemöller

Mitteilung des Bauamtes

zur Sitzung: BV Jöllenbeck

öffentlich / nicht öffentlich

am 24.08.2023

Anlass:

Verstoß des § 13b BauGB gegen EU-Recht – Weiterführung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienvwegs“ im sogenannten Vollverfahren

Sachverhalt:

Im Baugesetzbuch sind die förmlichen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen geregelt. Das sogenannte beschleunigte Verfahren bietet dabei für die Innenentwicklung Verfahrenserleichterungen wie die Freistellung von der Umweltprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13b BauGB war es bislang unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass der Außenbereich, d.h. Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches einer Gemeinde, im beschleunigten Verfahren überplant werden kann.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 verstößt § 13b BauGB jedoch gegen EU-Recht. Es wurde entschieden, dass Außenbereichsflächen deshalb doch nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund prüfen das Bauamt und das Rechtsamt derzeit die Auswirkungen auf die Bebauungsplanverfahren, die nach § 13b BauGB aufgestellt wurden bzw. werden. Im Stadtbezirk Jöllenbeck sind zwei Planverfahren von der gerichtlichen Entscheidung betroffen:

- Bebauungsplan Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienvwegs“ und
- Bebauungsplan Nr. II/T4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Im Bergsiek“

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienvwegs“ hat das zur Folge, dass das Bauleitplanverfahren stattdessen im Voll- bzw. Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht weitergeführt werden soll. Die frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden im Rahmen des beschleunigten Verfahrens bereits im für das Vollverfahren erforderlichen Umfang durchgeführt.

Außerdem muss der Flächennutzungsplan nun im Parallelverfahren geändert werden. Die ursprünglich vorgesehene Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung ist nicht mehr möglich.

Insgesamt ist durch die Änderung der Verfahrensart keine wesentliche Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens zu erwarten.

gez. Rose